



**BMF**

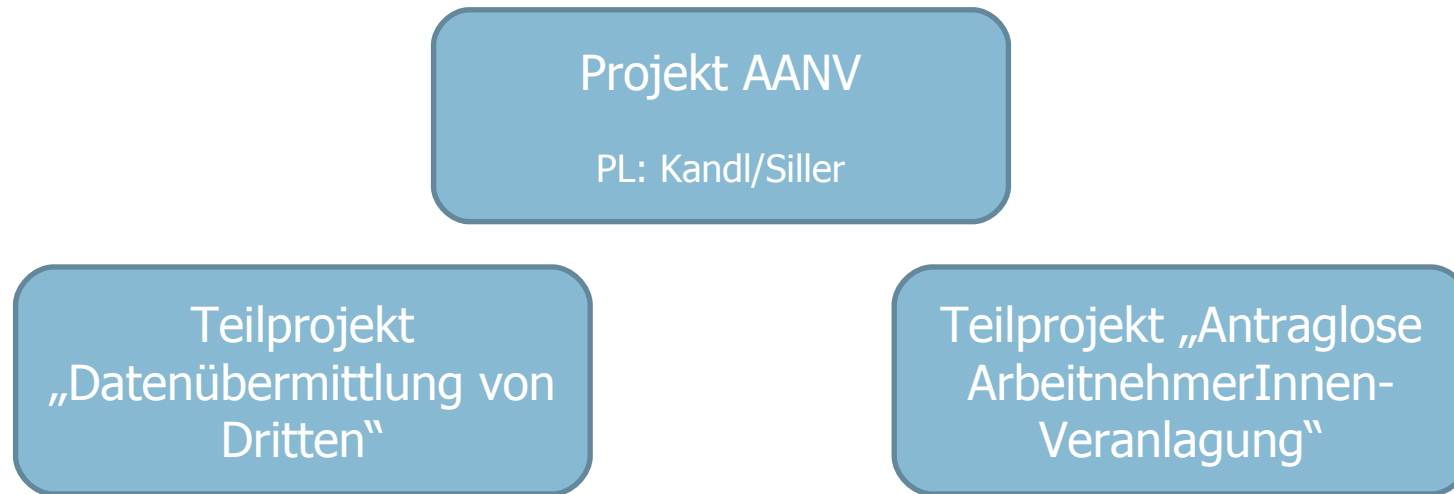
**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

Kandl / Siller / Atzmüller

# Sonderausgaben- Datenübermittlung

19. und 23. Juni 2017

# • Projekt „AANV“ – antraglose Arbeitnehmerveranlagung



Erstmalig für das  
Veranlagungsjahr 2017  
(Datenübermittlung bis 28.02.2018)

Betroffen derzeit:

- Spenden
- Kirchenbeiträge
- Freiw. Weiterversicherung

Erstmalig für das Veranlagungsjahr  
2016

= Automatische Steuerveranlagung  
in Gutschriftsfällen

Spenden, Kirchenbeiträge und Freiw.  
Weiterversicherungen werden erst ab  
Veranlagungsjahr 2017 automatisch  
berücksichtigt.

- **Sonderausgaben-Datenübermittlung**

## *Allgemeine Informationen*

# • Erfasste Sonderausgaben

Bestimmt **Sonderausgaben** werden ab 2017 nur mehr auf Grundlage eines **elektronischen Datenaustausches** in der Veranlagung (automatisch) berücksichtigt und können – von Ausnahmen abgesehen – **nicht mehr beim Finanzamt geltend gemacht werden.**

Das betrifft:

- \* Beiträge an **Kirchen und Religionsgesellschaften,**
- \* **Spenden** an begünstigte Spendenempfänger oder an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände,
- \* Beiträge für eine **freiwillige Weiterversicherung** einschließlich des **Nachkaufs von Versicherungszeiten** in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen sowie
- \* Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung

Rechtliche Grundlagen: § 18 Abs. 8 EStG, Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung,

# • Was ändert sich für den Zahler?

Der **Zahler**, der die Zahlung (an inländischen Empfänger) als Sonderausgabe berücksichtigen möchte, muss dem Zahlungsempfänger (zB Museum, Feuerwehr, Kirchenbeitragsstelle) seinen **Vor- und Zunamen** sowie sein **Geburtsdatum** bekannt geben.

**Ohne Bekanntgabe dieser Daten können solche Sonderausgaben in der Veranlagung grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Die von der Datenübermittlung betroffenen Sonderausgaben können ab 2017 grundsätzlich NICHT mehr in der Steuererklärung geltend gemacht werden.**

Die Bekanntgabe der Daten bewirkt, dass **alle Zahlungen (auch für Folgejahre)** der Finanzverwaltung übermittelt werden. Der Steuerpflichtige kann die Übermittlung aber jederzeit **untersagen**, sodass dann keine Übermittlung mehr erfolgen darf.

**Um Fehler zu vermeiden, ist es wichtig, dass die Daten (Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum) korrekt bekannt gegeben werden. Die Daten werden mit denen im ZMR verglichen.**

# • Was ändert sich für den Zahlungsempfänger?

Zahlungsempfänger (zB Spendenorganisation, Kirche, Feuerwehr) muss das **verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA)** für den Zahler ermitteln und damit den Gesamtbetrag der im Kalenderjahr geleisteten Beträge des jeweiligen Zahlers bis **Ende Februar des Folgejahres** (erstmalig 2/2018 für 2017) über FinanzOnline übermitteln.

Er bekommt dazu eine **FinanzOnline-Registrierung**, damit das vbPK SA ermittelt werden und die Übermittlung durchgeführt werden kann.

Für bestimmte Organisationen (zB Feuerwehren, Spendenorganisationen auf der BMF-Liste, gesetzlich genannte spendenbegünstigte Organisationen) wird die Registrierung von Amts wegen vorgenommen.

Bisher nicht auf der Spendenliste genannte Organisationen müssen einen **Antrag beim FA 1/23** stellen.

- \* Registrierung ist notwendig damit Stammzahlenbehörde erkennt, dass Organisation zum vbPk-Bezug berechtigt ist
- \* Beantragung mittels Formular „Spend1“

- **Verschlüsseltes bereichsspezifisches Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA)**

Zur Identifikation von Personen im Rahmen eines E-Government-Prozesses werden **bereichsspezifische Personenkennzeichen** (bPK) verwendet, weil im Interesse des Datenschutzes keine einheitlichen Personenkennzeichen verwendet werden dürfen.

Die **Stammzahlenregisterbehörde** (Datenschutzbehörde) erstellt und verwaltet **verschlüsselte** bPK für die Datenanwendungen von Behörden und öffentliche Auftraggebern.

Wurde für eine Person einmal das vbPK SA ermittelt, ist es nicht erforderlich dieses jährlich neu zu ermitteln. Ist daher der Zuwendende mit einem vbPK SA ausgestattet, ist dieses vbPK SA für alle weiteren Übermittlungen zu verwenden.

# • Datenschutz

## Wie ist der Datenschutz gewährleistet?

Die Übermittlung erfolgt verschlüsselt mit dem **vbPK SA**; das entspricht dem hohen Standard des geltenden Datenschutzrechts.

Dieses verschlüsselte Zeichen kann **nur die Finanzverwaltung wieder „entschlüsseln“**; zusammen mit der Datenübermittlung ausschließlich über FinanzOnline ist ein Zugriff Unbefugter auszuschließen.

In der Finanzverwaltung besteht ein **„abgestufter“ Informationszugriff** auf konkrete Übermittlungsorganisation:

<sup>2</sup> Grundsätzlich nur Information über Beträge gemäß Kennzahlen der Erklärung

<sup>2</sup> Info über konkrete Organisation nur bei ausdrücklicher Prüfungshandlung



# • Einkommensteuerveranlagung

## Was ändert sich in der Einkommensteuerveranlagung?

In der Veranlagung wird der übermittelte Jahresbetrag **automatisch** als Sonderausgaben berücksichtigt.

Der Steuerpflichtige kann die Beträge grundsätzlich **nicht mehr beim Finanzamt** (in der Steuererklärung) geltend machen.

Nur mehr in Ausnahmefällen ist das möglich:

- \* **Verteilung** von Einmalbeiträge betreffend Weiterversicherung auf zehn Jahre
- \* Zahlungen sollen im Rahmen des „erweiterten Personenkreises“ bei einem **anderen** Steuerpflichtigen berücksichtigt werden (zB Kirchenbeitrag vom Ehegatten)
- \* Die Organisation **unterlässt** die **Nachholung** einer nicht vorgenommenen Übermittlung oder die **Berichtigung** einer falschen Übermittlung, obwohl der Steuerpflichtige darum ersucht hat.

Hier kann sich der Steuerpflichtige an das Finanzamt wenden und die (abwärtende) Berücksichtigung

- **Fehler bei der Datenübermittlung**

### Was passiert bei Fehlern in der Übermittlung?

Unterlaufen bei der Übermittlung Fehler oder wird eine Übermittlung gar nicht vorgenommen, muss der Fehler von der **übermittlungspflichtigen Organisation** behoben werden. Der Betroffene muss sich daher an die Organisation (und nicht an das Finanzamt) wenden.

Fehlerbehebung innerhalb der Verjährungsfrist **verpflichtend**.

Wird der **Fehler behoben** oder die **Übermittlung nachgeholt**, erfolgt eine korrigierte oder erstmalige Übermittlung, die dann in die Veranlagung übernommen wird. Gegebenenfalls wird ein neuer Bescheid erstellt (wie bei Übermittlung eines korrigierten Lohnzettels).

# • Informationsmöglichkeiten

**Wie kann sich der Zahler über die Übermittlungen informieren?**

Die von den jeweiligen Empfängern bei der Finanzverwaltung eingelangten Übermittlungen können - wie übermittelte Lohnzettel – von den betroffenen Zahlern in **FinanzOnline** eingesehen werden.

Im **Bescheid** werden die Übermittlungen für den Steuerpflichtigen auf die **einzelnen Organisationen** aufgeschlüsselt. Das ist für die Finanzverwaltung nicht einsehbar.

Das Finanzamt bekommt diese Informationen **nur**, wenn es **konkrete Prüfungshandlungen** betreffend dieser Sonderausgaben vornimmt.

# • Sanierung von Fehlern

Was kann man machen, wenn Übermittlung falsch ist?

*Vor Bescheiderlassung:*

Kontrolle in FinanzOnline, ob Übermittlungen stimmen. Wenn nein -> Kontaktnahme mit Organisation -> Fehlerbehebung -> Abgabe der Erklärung -> Berücksichtigung des richtigen Betrages

*Nach Bescheiderlassung:*

Beschwerde gegen Bescheid mit Hinweis auf Veranlassung der Fehlerkorrektur -> Kontaktnahme mit Organisation -> Fehlerbehebung -> Information an das Finanzamt über Fehlerbehebung -> Stattgabe der Beschwerde und Berücksichtigung des richtigen Betrages

Wir der Fehler nicht behoben, obwohl glaubhaft ist, dass der Steuerpflichtige den Betrag tatsächlich geleistet hat, wird der Betrag trotzdem berücksichtigt.

- **Sonderausgaben-  
Datenübermittlung**

## *Museen und Datenübermittlung*

# • Museen und Datenübermittlung

Begünstigt sind (§ 4a Abs. 4 EStG1988):

1. Österreichische Museen von Körperschaften öffentlichen Rechts
2. Österreichische Museen von anderen (privaten) Rechtsträgern, *wenn diese einen den Museen von Körperschaften öffentlichen Rechts vergleichbaren öffentlichen Zugang haben und Sammlungsgegenstände zur Schau stellen, die in geschichtlicher, künstlerischer und sonstiger kultureller Hinsicht von überregionaler Bedeutung sind.*
3. Vergleichbare Museen im Ausland

Alle Museen nach Punkt 1 und 2 **müssen** (einmalig) die **Zulassung zur Datenübermittlung** beim **Finanzamt Wien 1/23** beantragen (Formular „**Spend1**“). Zusätzlich sind die Fragen aus dem Fragebogen („**Spend1-m**“) zu beantworten.

„Überregionale Bedeutung“ -> Verordnung BGBl II Nr. 34/2017

- *Die wissenschaftlichen, forschungsbezogenen und erzieherischen Aufgaben des Museums sind nicht nur auf den näheren regionalen Umkreis des Museums bezogen.*
- *Das Publikumsinteresse ist nicht bloß der betreffenden Region zuzuordnen, sondern ein wesentlicher Teil der Besucherinnen und Besucher stammt auch aus anderen Regionen.*
- *Das Medieninteresse ist nicht bloß der betreffenden Region zuzuordnen.*

- **Museen und Datenübermittlung**
- Zulassung/Nichtzulassung zur Datenübermittlung erfolgt mit Bescheid
- Auf Grund der Zulassung wird das Museum auf der Homepage des BMF auf der „Liste begünstigter Einrichtungen (z.B. Spenden, Kirchen, Versicherungen)“ ausgewiesen
- Jede Änderung, die auf die Zulassung von Einfluss ist, muss dem Finanzamt Wien 1 / 23 gemeldet werden (zB Öffnungszeiten werden drastisch reduziert, Museum wird geschlossen)
- Bisherige „Bescheinigung“ über überregionaler Bedeutung hat keine Bedeutung mehr

- **Sonderausgaben-  
Datenübermittlung**

*Technische/praktische Abwicklung*



- **Datenübermittlung**
- Jährlich (nur) über FinanzOnline
- Bis Ende Februar für Zahlungen des Vorjahres
- mit dem Betrag und dem „verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen Steuern und Abgaben“ (vbPk SA)

- Datenübermittlung
- Minimalerfordernis zum Erhalt der vbPk SA:
  - Vorname und Nachname in getrennten Feldern
  - Geburtsdatum
  - je mehr Daten vorhanden (Adresse, etc.) desto treffsicherer ist das Clearing
- es ist nicht erforderlich, die vbPk SA

- # Datenübermittlung

- ## Variante 1

- Datenstromübermittlung über FinanzOnline (XML-Struktur)
- Übertragung von vbPk SA + Betrag
- Webservice oder File Upload möglich
- falls die vbPk SA bereits aus Vorjahren in den eigenen Datenbanken gespeichert ist, kann diese verwendet werden (sofern Zustimmung der Spenderin/des Spenders vorhanden)

Beides hat bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen

- ## Variante 2

- manuelle Eingabe in FinanzOnline (Name, Geburtsdatum, Betrag)
- vbPk SA wird dabei (sofern möglich) ermittelt
- nur Einträge wo die vbPk SA eindeutig ermittelt wurde, werden übertragen –

- Datenübermittlung
- Weiterführende Informationen zur Datenstromübermittlung (für bestehende Verfahren)
  - <https://www.bmf.gv.at/egovernment/fon/fuer-software>
  - <https://www.bmf.gv.at/egovernment/fon/fuer-software>
  - <https://www.bmf.gv.at/egovernment/fon/fuer-software>

# Projekt „Automatisierte ArbeitnehmerInnen-Veranlagung“

Übermittlung von Spenden an die Finanzverwaltung  
(Kleine Spendenorganisationen)

Spende mit Angabe von Vor- und  
Zuname sowie des Geburtsdatums



Otto  
Spender



Dateneingabe durch die Spendenorganisation in  
einer Maske innerhalb von FinanzOnline



Automatismus von FinanzOnline



**ZMR**



**BMF**

Beim Klick auf „Senden“ werden die eingegebenen Daten gegenüber dem ZMR überprüft und so das bereichsspezifische Personenkennzeichen ermittelt. Die bPk, der Betrag und das Jahr werden damit an das Finanzamt (FinanzOnline) übermittelt und dem Steuersubjekt zugeordnet.

# Projekt „Automatisierte ArbeitnehmerInnen-Veranlagung“

## Übermittlung von Spenden an die Finanzverwaltung

(Große Spendenorganisationen)

Spende mit Angabe von Vor- und  
Zuname sowie des Geburtsdatums



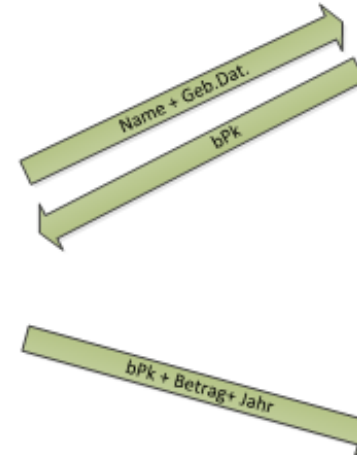
Otto  
Spender



Spendenorganisation speichert die Daten wie bisher, es muss  
lediglich sichergestellt sein, dass auch das Geburtsdatum  
vorhanden ist



Datenbank



Abgleich gegenüber dem ZMR kann  
jederzeit erfolgen, die bPK kann  
direkt zum Kundendatensatz  
gespeichert werden (d.h. in  
Folgejahren muss die bPk nicht  
erneut ermittelt werden).

# ZMR

# BMF

Übermittlung von bPk, Betrag und  
Jahr einmal jährlich über die  
Schnittstelle von FinanzOnline.

- **Kommunikation**
- Umfangreiche FAQs auf <https://www.bmf.gv.at/steuern/spendenservice.html>  
([www.bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at) → Steuern → Spenden)
- = Living Paper, d.h. wird laufend (z.B. durch technische Details) erweitert
- Spendenfolder, Advertorials in Printmedien

- Newsletter

- Aktuelle Informationen sind in Form eines Newsletters erhältlich –  
Registrierung hier: [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

Themenbereiche:	abonniert	abonnieren
Altlastenbeitrag		<input type="checkbox"/>
Automatische Datenübermittlung und Antraglose Arbeitnehmer/innenveranlagung		<input checked="" type="checkbox"/>
e-zoll		<input type="checkbox"/>
ELIAS		<input type="checkbox"/>